

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 26. Februar 2025

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn HENKES Werner, Bürgermeister,
Herr KREINS Leo, Herr WANSART Alexander, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHRÖDER
Gaby, Schöffe(n).

Herr GROMMES Herbert, Herr GILSON Roland, Herr GOFFINET Marcel, Herr JOUSTEN
Klaus, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr
JODOCY Manuel, Herr FRAUENKRON André, Frau PAUELS Steffi, Frau SPIES-THEISEN
Martina, Frau GILLESSEN Isabel, Herr HUPPERTZ Thomas, Herr KARTHÄUSER Bernd,
Frau HAAS Thao, Frau ZWARTBOL Linda, Frau SCHWALL-PETERS Dorothea,
Ratsmitglied(er)

Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21
Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen
waren.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 27.01.2025. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf
dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die
Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 27.01.2025 wird in der vorliegenden Fassung
genehmigt.

2. Allgemeines Richtlinienprogramm für die Dauer des Mandats. Billigung gemäß Artikel 62 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 62 und 74;

Aufgrund dessen, dass das Gemeindekollegium das allgemeine Richtlinienprogramm
binnen drei Monaten nach der Verabschiedung des Mehrheitsabkommens, fristgerecht vorgelegt
hat;

In Anbetracht der Tatsache, dass das Gemeindedekret im Abschnitt 6 - Befugnisse des
Kollegiums unter Artikel 62 - Richtlinienprogramm vorsieht, dass es dem Gemeindekollegium
vorbehalten ist, dem Rat ein allgemeines Richtlinienprogramm für die Dauer seines Mandats
vorzulegen, welches durch den Rat gebilligt wird;

Beschließt mit 10 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 7 Enthaltungen (Frau HAAS Thao,
Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Frau PAUELS Steffi, Frau ZWARTBOL Linda,
Herr GILSON Roland, Herr KARTHÄUSER Bernd, Herr SCHLABERTZ Jürgen):

Artikel 1: Nachstehendes Programm zu billigen:

1. Bürgernähe und Bürgerbeteiligung

Bürgernähe ist fester Bestandteil einer lebenswerten Gesellschaft. Transparenz und aktives
Einbinden der Bürger ebenso wie Information und Kommunikation sind wesentliche Elemente
einer Bürgerbeteiligung.

- Es braucht Transparenz und Einbindung der Bevölkerung in Entscheidungsprozesse;
- Transparente Kommunikation (leichte Sprache);
- Bürger werden beratend mitgenommen, wenn es um spezifische Themen geht wie zum
Beispiel Wirtschaft, Landwirtschaft, oder Tourismus;
- Unser Ziel: den Austausch zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Politik und
Verwaltung zu stärken und das Engagement in unserer Gemeinde aktiv zu fördern;
- Das Infoblatt „Unsere Gemeinde“ soll weiterhin zur Information der Bürger dienen;
- Die digitalen Plattformen werden nach und nach attraktiver gestaltet, unter anderem
durch den Aufbau einer neuen Webseite sowie die vermehrte Nutzung der sozialen
Medien;

- Den Bürgern werden auf Anfrage Termine angeboten, um deren Fragen und Probleme zielführend zu behandeln;
- Wir werden Schritt für Schritt neue Bürgerkomitees in den Ortschaften gründen, mit Hilfe der Bürger, die sich für ihre Ortschaft engagieren möchten;
- Der Stadtrat soll zu einer Zukunftswerkstatt werden, in der konstruktive Lösungen entwickelt werden.

2. Familie - Jugend - Bildung

Das familienfreundliche Profil unserer Gemeinde weiterhin schärfen und die Bildungs- und Betreuungsangebote kontinuierlich den Bedürfnissen unserer Familien anpassen.

- Die Gründung von Jugendgruppen fördern – die Förderung der Jugend in den Vereinen wird dabei hervorgehoben;
- Jungentreffs fördern, auch in den Dörfern;
- Die Infrastruktur unserer Schulgebäude muss kontinuierlich modernisiert werden:
 - Das Projekt der Renovierung der Städtischen Schule in St.Vith sowie der Ausbau der Schule in Recht werden in Angriff genommen;
 - Die Schule in Neidingen wird bedarfsgerecht ausgebaut – Beauftragung eines Projektors zwecks Feststellung der baulichen Möglichkeiten;
- Ebenso sollten moderne Lehrmittel bereitgestellt werden, um die Lernprozesse optimal zu unterstützen, und um die Schüler angemessen auf die digitale Zukunft vorzubereiten;
- Die vor- und nachschulische Betreuung ist auch hervorzuheben;
- Das bilinguale Unterrichtsmodell soll weiterentwickelt werden.

3. Senioren - Gesundheit - Soziales - Ehrenamt

Solidarisches Verhalten einfach und effizient gestalten. Im Sinne der Gemeinschaft, in der die vielen ehrenamtlich tätigen Menschen eine Schlüsselrolle einnehmen. Stärkung des Ehrenamtes - Schaffung von bedarfsgerechten Versorgungsstrukturen.

Unser Ziel: ein solidarisches und inklusives Gemeinwesen fördern, in dem niemand zurückgelassen wird und alle die Chance haben, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

- Vielfältige Angebote wie die WPZS von Vivias – die Seniorendorfhäuser – die Seniorenvereinigungen – der Mittagstisch im Seniorenheim – sollten allen Senioren zugänglich gemacht werden;
- Der Kampf gegen die Vereinsamung älterer Menschen sollte zu einer vorrangigen Aufgabe werden. Wir sollten uns einsetzen für eine aktive gesellschaftliche Beteiligung der Senioren, und somit eine demografisch verantwortungsvolle Politik umsetzen;
- Der Masterplan Eifel soll und muss zeitnah umgesetzt werden, unter anderem in Zusammenarbeit mit den übergeordneten Behörden;
- Unser Krankenhaus in St. Vith muss durch die Politik und insbesondere durch unsere Gemeinde sowie gemeinsam durch die Eifelgemeinden unterstützt werden, damit der Erhalt einer bürgernahen regionalen Grundversorgung gewährleistet werden kann;
- Die Stärkung des Ehrenamtes wird zukünftig von zentraler Bedeutung sein, denn das Ehrenamt ist der Motor der Demokratie. Eine lebendige Demokratie hängt von aktiven Bürgern ab, die sich für das Gemeinwohl einsetzen;
- Wir werden die Entwicklung von aktiver Integration unterstützen;
- Wir möchten die Wertschätzung der freiwilligen und ehrenamtlichen Kräfte, die sich zum Wohle aller einsetzen, in den Mittelpunkt stellen.
- Hierfür gibt es einen Ansatz: Start einer Sensibilisierungskampagne „Ehrenamtliche Arbeit in der Gemeinde“ in Kooperation mit der Vereinswelt und den verschiedenen ehrenamtlichen Vereinigungen und Organisationen.

4. Sport - Kultur und Kunst - Vereinswesen

Sport, Kultur, Kunst und Vereine bereichern das Leben, stärken den Zusammenhalt und sind Orte der Begegnung.

- Wir werden eine Bestandsaufnahme der Sport-Infrastrukturen machen, Bedarfe

- analysieren, Lösungen suchen, Synergien schaffen;
- Das Potenzial des Kreativen Atelier fördern und nutzen (in Absprache mit den Verantwortlichen);
- Kunst im öffentlichen Raum - Artothek - Unterstützung hiesiger Künstler – Kunstroute - Leerstände nutzen: dies sind einige Ansätze, um Kunst im öffentlichen Raum erlebbar zu machen;
- Unterstützung der Vereine bei Infrastrukturprojekten – Ausschreibung – Beantragung von Zuschüssen;
- Überarbeitung der Vereinszuschüsse und Tarifordnung für die Nutzung von Sport- oder Kulturinfrastruktur;
- Sport verbindet Menschen – ob jung oder alt, ob im Verein oder individuell. Unsere Gemeinde lebt von einem aktiven Vereinswesen, das wir weiter fördern und unterstützen wollen.

5. Wirtschaft - Landwirtschaft - Forstwirtschaft - Tourismus

Attraktive Arbeitsplätze in einem attraktiven Umfeld. Wir sollten uns einsetzen für unternehmerfreundliche Rahmenbedingungen und die Förderung regionaler Kreisläufe.

- Die Landwirtschaft bildet die Grundlage unserer Ernährung und trägt wesentlich zur Gestaltung unseres Landschaftsbildes bei. Die Gemeindepolitik kann durch Schaffung günstiger Rahmenbedingungen ihren Beitrag leisten;
- Den Landwirten Anerkennung, Respekt und Verständnis entgegenbringen (auch bei späten Arbeitszeiten in der Erntezeit);
- Die Vertreter der verschiedenen Landwirtschaftsorganisationen werden beratend an der Landwirtschaftskommission teilnehmen;
- Gewährleistung des Unterhaltes von landwirtschaftlichen Wegen;
- Nachhaltige Stadtentwicklung und Förderung der Geschäftswelt: hier werden insbesondere die Mobilitätsstudie und die Studie zur Standortentwicklung sehr hilfreich sein;
- Betreffend die Geschäftswelt: Veränderung der Ladenformate – Leerstands-Management – Einbindung der Fördergemeinschaft (FG) um so eine attraktive und lebendige Geschäftswelt zu unterstützen;
- Neubewertung und Neuorganisation des Angebotes von Geschenkgutscheinen in Zusammenarbeit mit der FG;
- In-Wertsetzung des Burgareals in Zusammenarbeit mit Experten, im Rahmen der uns vorgegebenen finanziellen Möglichkeiten;
- Touristische Infrastrukturen schaffen in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und der TAO:

Der Unterhalt touristischer Infrastrukturen und die Schaffung neuer Radwege können hier angeführt werden.

Wir sollten die ökologische und touristische Rolle des Waldes hervorheben und eine nachhaltige Waldbewirtschaftung fördern – in Planung ist die Erstellung eines neuen Forsteinrichtungsplans.

6. Umwelt und Naturschutz - Mobilität

Umweltpflege ist Umweltschutz. Dieser Faktor betrifft alle Bürger, betrifft die Gesundheit, das Wohlergehen, die Attraktivität und den Tourismus in unserer Region. Naturschutz dient der Sicherung der Ökosysteme.

- Wir fördern die sanfte Mobilität ohne Verbote oder Bevormundung:
 - Ausbau von Fahrrad- und Fußwegen;
 - Verbesserung der Sicherheit für schwächere Verkehrsteilnehmer;
 - Mobilitätskonzepte an Schulen;
 - Verstärkung der Zusammenarbeit mit der TEC.
- Das Parkplatzkonzept in St. Vith wird neu bewertet – Verkehrsführung in St. Vith überdenken;
- Hecken sind Klimaschützer: eine Studie belegt das große Klimaschutzpotenzial von

Heckenanpflanzungen: hier können wir Informationen, Beratung und Unterstützung anbieten;

- In diesem Zusammenhang befürworten wir ebenfalls Baumpflanzaktionen;
- Schutz und Stärkung der Artenvielfalt durch Schaffung von Lebensräumen (z.B. späte Mahd), Sensibilisierung der Kinder, der Jugend, der Schulen, der Dorfgemeinschaften;
- Der gemeindeübergreifende Einsatz eines Umweltbeauftragten (über den Zweckverband IDELUX) wird in Umweltfragen eine Rolle spielen;
- Die Kläranlage Recht wird in das Prioritätenprogramm aufgenommen; betreffend die Kläranlage in Rodt sollten die Hausanschlüsse vorangetrieben werden;
- Überschwemmungsgefahr bei Starkregen: die Our in Schönberg sowie der Abwasserkanal im Bereich Kreisverkehr Aachener Straße / Friedensstraße bedürfen dringend der Sicherungsmaßnahmen, die durch eine Studie belegt wurden;
- Sauberkeit: Themen wie wilde Mülldeponien, oder Müll entlang der Straßen (Verursacher bestrafen) sollten in Angriff genommen werden;
- Das Anlegen von Fahrradwegen nicht nur für Touristen sollte belebt werden – hierfür soll das Wallonische Programm „Réseau structurant vélo“ eine Plattform bieten;
- Energieeinsparungsmaßnahmen ins Auge fassen (z.B. Nahwärmenetze).

7. Öffentliche Sicherheit - Polizei und Hilfeleistungszone (HLZ)

Jeder Bürger hat das Anrecht auf die gleiche schnellstmögliche angemessene Hilfe. Die Polizeizone Eifel, zusammen mit den anderen Komponenten der integrierten Polizei, trägt wesentlich dazu bei, dass die Förderung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Gesundheit und Lebensqualität gewährleistet werden.

- In Zusammenarbeit mit der Polizei sollten wir Schwerpunkte in der Prävention setzen – hierfür werden wir mit der Eifelpolizei einen Plan ausarbeiten;
- Eine sichtbare und ansprechbare Polizei trägt wesentlich zum Sicherheitsempfinden der Menschen bei;
- Im Stadtgebiet sollten die Revierbeamten der Polizei durch eine verstärkte Präsenz (Beispiele: Sicherung des Schulwegs – Allgemeine Ordnung) zur Sicherheit, Sauberkeit und Respekt beitragen;
- Aufklärung und Prävention sollten als Beitrag zur Sicherheit und zur Lebensqualität in der Gesellschaft hervorgehoben werden;
- Förderung von Präventionskampagnen, unter anderem Drogenprävention;
- Umorientierung der „Ganztagsparker“ im Stadtgebiet (Respekt der Regeln innerhalb der Blauen Zonen);
- Die Finanzierung der HLZ wird gemeindeübergreifend überprüft und begleitet;
- Die Feuerwehr ist auf Freiwillige angewiesen – hierbei kann die Gemeinde auch Lobbyarbeit leisten.

8. Finanzen -Verwaltung -Gemeindedienste -Digitalisierung

Mit dem Einkommen auskommen, und dabei sinnvolle Investitionen in die Zukunft tätigen. Mit den Ausgaben sorgsam umgehen und deren Notwendigkeit prüfen. Projekte den echten Bedürfnissen und Notwendigkeiten entsprechend planen. Einnahmen optimieren und langfristig absichern. Neue Einnahmen generieren, vor allem in der Energieerzeugung.

- Die Digitalisierung der Verwaltung ausbauen, auch in den Kontakten mit den Bürgern;
- Die Internetseite benutzerfreundlich gestalten und dabei den direkten Bürgerkontakt beibehalten und dafür sorgen, dass niemand wegen der Digitalisierung abgehängt wird;
- Sprechstunden zur Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger bei ihren Anliegen mit übergeordneten Behörden, besonders wenn diese der deutschen Sprache nicht mächtig sind (z.B. SPGE, AIDE, oder andere);
- Neue Einnahmequellen sichern durch den Ausbau alternativer Energie mit Bürgerbeteiligung;
- Korrekte Erhebung der Steuern;
- Eine präzise Selbstkostenberechnung für Dienstleistungen des Bauhofs und der Stadtwerke anstellen;

- Wir plädieren selbstverständlich für die Aufrechterhaltung der Dienstleistungen des Bauhofs und der Stadtwerke, mit dem entsprechenden Fachpersonal;
- Die Sauberkeit und der Unterhalt des öffentlichen Wegenetzes (Gräben, Hecken, Anlagen, usw.) müssen gewährleistet werden.

9. Raumordnung -Energie -Öffentliche Arbeiten -Infrastrukturen

Wir brauchen eine verantwortungsvolle und durchdachte Raumordnungspolitik, den Schutz der Natur und der Umwelt und eine durchdachte Grünflächenplanung.

- Entwicklung und Verbesserung des Lebensraumes - Dorf- und Stadtplanung, unter anderem basierend auf den Leitlinien von „Ostbelgien Leben 2040“;
- Teilhabe und Mitsprache der Gemeinde an der Umsetzung der Urbanismus-Reform;
- Jungen Menschen Zugang zu erschwinglichem und attraktivem Wohnraum ermöglichen, in erster Linie durch Verdichtung und In-Wertsetzung bestehender Bausubstanz. Erschließung neuer Bauzonen mit Augenmaß und Weitblick;
- Der Zersiedlung Einhalt gebieten, dafür Dorfkerne öffnen;
- Die Attraktivität der öffentlichen Plätze gewährleisten, unter anderem durch nachhaltige Bepflanzung;
- Der Überschwemmungsgefahr vorbeugen;
- Ausarbeitung eines Parkplatzkonzeptes für die Stadt St.Vith.

Artikel 2: Gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets erfolgt die Veröffentlichung vorstehenden allgemeinen Richtlinienprogramms durch Aushang am Rathaus und auf der Webseite der Gemeinde.

3. Bezeichnung von Nachfolgern in den Interkommunalen Musikakademie, SWDE und IDELUX.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass in Anwendung der Gesetzgebung über die Interkommunalen, ein neuer Vertreter für den Verwaltungsrat der Musikakademie bezeichnet werden muss, um das Ratsmitglied, Herr Jürgen SCHLABERTZ, zu ersetzen;

Aufgrund dessen, dass in Anwendung der Gesetzgebung über die Interkommunalen, fünf neue Vertreter für die Generalversammlung der Musikakademie bezeichnet werden müssen;

Aufgrund dessen, dass in Anwendung der Gesetzgebung über die Interkommunalen, ein neuer Vertreter für die Generalversammlung der SWDE bezeichnet werden muss;

Aufgrund dessen, dass in Anwendung der Gesetzgebung über die Interkommunalen, fünf neue Vertreter für die Generalversammlung von IDELUX bezeichnet werden müssen;

In Ausführung des Artikels 1523-11 und 1523-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 69;

Beschließt:

Artikel 1: Herr Manuel JODOCY als Vertreter für den Verwaltungsrat der Musikakademie zu bezeichnen.

Artikel 2: Nachstehende Vertreter des Stadtrates St. Vith für die Generalversammlung der Interkommunalen Musikakademie zu bezeichnen:

- Frau Margret SCHMITZ;
- Herr Klaus JOUSTEN;
- Frau Dorothea SCHWALL-PETERS;
- Herr Jürgen SCHLABERTZ;
- Frau Anne-Marie HÖNDERS-HERMANN.

Artikel 3: Nachstehenden Vertreter des Stadtrates St. Vith für die Generalversammlung der Interkommunalen SWDE zu bezeichnen:

- Frau Gaby SCHRÖDER.

Artikel 4: Nachstehende Vertreter des Stadtrates St. Vith für die Generalversammlung der Interkommunalen IDELUX zu bezeichnen:

- Herr Werner HENKES;
- Herr Leo KREINS;

- Herr Alexander WANSART;
- Frau Steffi PAUELS;
- Herr Herbert GROMMES.

Artikel 5: Die vorgenannten Mandate enden beim Verlust des Mandates als Mitglied des Stadtrates der Stadt St. Vith, anlässlich der kommenden Erneuerung der Gemeinderäte oder durch die Zurückziehung des Mandates durch den Stadtrat.

Artikel 6: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Interkommunalen Musikakademie, SWDE und IDELUX und an die bezeichneten Vertreter.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

4. Rodter Straße in St. Vith. Erneuerung der Abwasserkanalisation in der unteren Rodter Straße und im Nebenweg Richtung Jugendherberge (AIDE) mit Erneuerung der Straße. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung für den Anteil der Stadt St. Vith. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart des Auftrags.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 36 und 81, § 2, Absatz 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Titel 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.07.2023 zur Genehmigung des Vorprojektes;

In Erwägung dessen, dass es sich bei diesem Projekt um ein gemeinsames Vorhaben der Stadt St. Vith und der Interkommunalen AIDE handelt;

In Erwägung dessen, dass die AIDE für dieses gemeinsame Projekt als federführender Auftraggeber und die Stadt St. Vith als nicht federführender Auftraggeber fungiert;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Erwägung dessen, dass aufgrund des vorliegenden definitiven Projektes, die Arbeiten auf insgesamt 753.497,90 € (zuzüglich MwSt.) geschätzt werden können;

In Erwägung dessen, dass der Anteil zu Lasten der SPGE für die Kanalisationsarbeiten sich auf 512.339,64 €, dass dieser Betrag um eine Wegeinstandsetzungspauschale von 6.317,36 € erhöht wird; dass der Gesamtbetrag zu Lasten der SPGE sich somit auf 518.657,00 € (zuzüglich MwSt.) beläuft;

In Erwägung dessen, dass der Anteil der Stadt St. Vith für die Weeginfrastruktur sich auf 241.158,25 € (zuzüglich MwSt.) beläuft; dass dieser Betrag um die Wegeinstandsetzungspauschale zu Lasten der SPGE in Höhe von 6.317,36 € verringert wird; dass der Gesamtbetrag zu Lasten der Stadt St. Vith sich somit auf 234.840,89 € (zuzüglich MwSt.) = 284.157,48 €;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2025 unter Artikel 421013/731-60 eingetragen sind und gegebenenfalls anzupassen sind;

In Erwägung dessen, dass die Finanzierung der Kanalisationsarbeiten gemäß den Bestimmungen des zwischen der Wallonischen Region, der öffentlichen Gesellschaft für die Wasserbewirtschaftung (SPGE), der Interkommunalen AIDE und der Stadt St. Vith abgeschlossenen Entwässerungsvertrags zur Reinigung von kommunalen Abwässern erfolgt;

Aufgrund des Gutachtens der Finanzdirektorin vom 20. Februar 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Projekt beinhaltend folgende Arbeiten: Rodter Straße in St. Vith. Erneuerung der Abwasserkanalisation der unteren Rodter Straße und im Nebenweg Richtung Jugendherberge, mit Erneuerung der Straße, wird genehmigt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf insgesamt 753.497,90 € (zuzüglich MwSt.), wobei der Anteil der Stadt für die Wegeinfrastruktur sich auf 284.157,48 € (MwSt. inbegriffen) beläuft;

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2025 unter Artikel 421013/731-60 eingetragen und gegebenenfalls anzupassen;

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offenem Verfahren (einziges Vergabekriterium ist der Preis) vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen Vertragsklauseln und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

5. Wassernetz St. Vith - Aachener Straße "Ehemaliger Gendarmeriekomplex".
Neuverlegung der Wasserleitung und Erneuerung der Hausanschlüsse. Genehmigung des
Leistungsverzeichnisses und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen
und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 124, § 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 88, Absatz 1, 1. und Artikel 11, Absatz1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 129.063,17 € (zuzüglich MwSt.) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2025 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Wassernetz St. Vith, Aachener Straße (ehemaliger Gendarmeriekomplex: Neuverlegung der Wasserleitung und Erneuerung der Hausanschlüsse).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 129.063,17 € (zuzüglich MwSt.).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2025 der Stadtwerke eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

6. Wegeunterhalt 2025. Genehmigung des Projekts mit der Liste der zu unterhaltenden

Wegeteilstücke und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 41, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 20.02.2025;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft und in beigefügter Liste angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf etwa 375.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im Haushalt des Jahres 2025 eingetragen sind;

Nach Beratung in der zuständigen Kommission des Stadtrates vom 20.02.2025;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Unterhalt der Gemeindegewege im Jahr 2025 gemäß beiliegender Liste der auszubessernden Wegeabschnitte.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 375.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2025 unter Artikel 421/140-06 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Immobilienangelegenheiten

7. Einführung eines neuen Straßennamens in St. Vith: Am Sägewerk.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Globalgenehmigung vom 20.11.2024 für den Bau von 6 Gebäuden mit insgesamt 103 Wohnungen, Tiefgaragenstellplätzen, Außenstellplätzen und den Bau einer Zufahrtsstraße, ... auf einem Grundstück, gelegen in der Prümer Straße, katastriert Gemarkung 1, Flur B, Nr. 73 W, Nr. 73P und Nr. 78 T;

In Anbetracht der Tatsache, dass es von Belang ist, dass hier ein neuer Straßename eingeführt wird;

Aufgrund der Tatsache, dass der Namensvorschlag Bezug nimmt auf das vormalige Vorhandensein einer Sägerei, somit die Ortsgeschichte lebendig hält und das Kriterium einer eindeutigen Orientierung erfüllt;

In Anbetracht des positiven Gutachtens der Königlichen Denkmal- und Landschaftsschutzkommission vom 27.01.2025;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Folgenden Straßennamen für die neue öffentliche Verkehrsfläche einzuführen:

- Am Sägewerk.

Artikel 2: Vorliegender Beschluss wird der Königlichen Denkmal- und Landschaftsschutzkommission zugestellt.

8. Festlegung einer Dienstbarkeit zugunsten der Stadt St. Vith zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit auf der Parzelle Nr. 59 B, katastriert Gemarkung 4, Flur R, gelegen in Galhausen, Eigentum der Eheleute Nicolaus und Francine PROBST-WIGY sowie deren Kindern Grégor, Cloé und Aurore PROBST, aufgrund eines bestehenden unterirdischen Abflussrohres.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass auf der Parzelle Nr. 59 B, katastriert Gemarkung 4, Flur R ein unterirdisches Abflussrohr auf Privateigentum von der Straße bis zu einem Bach verläuft und die Stadt sich die entsprechenden Rechte in Bezug auf Zugang zum Gelände zwecks Ausführung von Arbeiten und späterer Instandsetzungsarbeiten sichern muss;

In Anbetracht der Planskizze des Vermessungstechnikers Herr René DAVIDS;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Parzelle Nr. 59 B, Eigentum der Eheleute Nicolaus und Francine PROBST-WIGY, wohnhaft Avenue de Calabre, 27, 1200 Woluwe-Saint-Lambert, sowie deren Kinder Grégor, Cloé und Aurore PROBST, katastriert Gemarkung 4, Flur R, gelegen in Galhausen, wird zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit mit einer Dienstbarkeit, gemäß beiliegender Skizze des Vermessungstechnikers, Herr René DAVIDS, und zugunsten der Stadt St. Vith zwecks Ausführung von Arbeiten und späteren Instandsetzungsarbeiten belegt. Die Dienstbarkeit wird seitens der Eigentümer kostenlos an die Stadt St. Vith gewährt.

Artikel 2: Dass alle mit dieser Transaktion verbundenen Kosten zu Lasten der Stadt St. Vith sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

Finanzen

9. Gewährung eines Beitrages für das Rechnungsjahr 2025 an die SPI (service promotion initiatives en province de Liège Intercommunale srl).

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Stadt St. Vith Mitglied in der SPI, der Industrialisierungsgesellschaft für die Provinz Lüttich, ist;

Aufgrund dessen, dass ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1,50 € pro Einwohner seitens der Stadt St. Vith notwendig ist, um die Finanzierung der Institution zu gewährleisten;

Aufgrund dessen, dass der Beitrag auf der Grundlage der Bevölkerung am 1. Januar 2024 (10.071 Einwohner) berechnet wird;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2025 der Stadt St. Vith unter der Artikelnummer 511/332-01 ein Betrag in Höhe von 15.000,00 € vorgesehen ist und dieser in der nächsten Haushaltsplanabänderung Nr. 1 um 106,50 € erhöht werden muss;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 sowie die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der SPI, das heißt der Industrialisierungsgesellschaft für die Provinz Lüttich mit Sitz in 4000 Lüttich, Rue du Vertbois, 11, für das Rechnungsjahr 2025 einen Beitrag in Höhe von 15.106,50 € aus dem Haushaltsposten 511/332-01 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2025 zu gewähren.

Artikel 2: Den Zuschussnehmer gemäß Artikel 179 und 181 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018 zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke

über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Stadt St. Vith zu übermitteln.

Artikel 3: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die SPI und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

10. Pfarrwerke Schönberg VoG - Antrag auf Zuschuss für Materialkosten des Projektes "Erneuerung der Beleuchtung" im Pfarrheim in Schönberg.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29. Mai 2024 über die Regelung zur Bezuschussung von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend oder Soziales für kleinere Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten/Erweiterungen, oder ähnlichem an Gebäuden, die Eigentum der Vereinigungen sind oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf dem Gebiet der Stadt St. Vith befinden;

Aufgrund des vorliegenden Antrags der Pfarrwerke Schönberg VoG auf eine Zuschusszusage seitens der Stadt St. Vith für Materialkosten zum Projekt "Erneuerung der Beleuchtung" im Pfarrheim in Schönberg;

Aufgrund dessen, dass sich laut beiliegendem Angebot die Materialkosten zwischen 1.620,00 € und 1.908,00 € (ohne MwSt.) belaufen;

Aufgrund dessen, dass der Pfarrwerke Schönberg VoG noch kein Zuschuss für Materialkosten laut Regelung ausgezahlt worden ist;

Aufgrund dessen, dass in der Haushaltsabänderung Nr. 1 des Jahres 2025 der Stadt St. Vith unter der Artikelnummer 849001/522-52 ein Betrag in Höhe von 4.000,00 € vorgesehen wird;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 sowie die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Pfarrwerke Schönberg VoG einen Zuschuss für Materialkosten zum Projekt "Erneuerung der Beleuchtung" im Pfarrheim in Schönberg in Höhe von maximal 4.000,00 € zu gewähren.

Artikel 2: Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage einer Rechnung(en) und des diesbezüglichen Zahlungsbelegs sowie nach Genehmigung der Haushaltsabänderung Nr. 1 durch die Aufsichtsbehörde.

Artikel 3: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Pfarrwerke Schönberg VoG und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

11. Beschützende Werkstätte "Die Zukunft" (VoG). Verlängerung des Abkommens und Genehmigung einer finanziellen Beteiligung der Stadt St. Vith für die Jahre 2025 bis 2030.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 28. August 2019 während eines Zeitraums von 6 Jahren einen jährlichen Zuschuss genehmigte und diese Vereinbarung (inklusive Verteilerschlüssel) mit dem Jahr 2024 zu Ende gegangen ist;

Aufgrund des Antrags der VoG Beschützende Werkstätte "Die Zukunft" vom 9. Januar 2025 bezüglich der Bestätigung auf Verlängerung um eine weitere Legislaturperiode und der jährlichen finanziellen Beteiligung der Stadt St. Vith;

Aufgrund der Beratungen der Bürgermeister der fünf Eifelgemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St. Vith am 8. Januar 2025 und der Beschützenden Werkstätte "Die Zukunft" (VoG);

In Erwägung dessen, dass bei vorerwähnter Beratung vereinbart wurde, die finanzielle Unterstützung der fünf Gemeinden in Höhe von 45.000,00 € für einen Zeitraum von sechs Jahren (2025 bis 2030) zu verlängern;

In Erwägung dessen, dass sich der Verteilerschlüssel zwischen den Gemeinden wie folgt

gestaltet: 50 % laut Einwohner pro Gemeinde und 50 % laut Anzahl beschäftigter Personen mit Unterstützungsbedarf der jeweiligen Gemeinde;

In Erwägung dessen, dass die Kostenbeteiligung für die Stadt St. Vith laut provisorischer Berechnung für das Jahr 2025 18.595,00 € beträgt;

Aufgrund dessen, dass der Zuschuss im Haushaltsplan des Jahres 2025 der Stadt St. Vith unter der Nr. 849006/332-02 vorgesehen ist und für die Jahre 2026 bis 2030 vorgesehen wird;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 sowie die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Unter Vorbehalt, dass die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland und Bütgenbach ebenfalls diesen Beschluss in ihrem Gemeinderat fassen.

Artikel 1: Die Beteiligung der Stadt St. Vith während eines Zeitraums von 6 Jahren ab 2025 bis 2030 an einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 45.000,00 €, welcher wie folgt zwischen den fünf südlichen Gemeinden des deutschsprachigen Gebietes aufgeteilt wird: 50 % laut Einwohner pro Gemeinde und 50 % laut Anzahl beschäftigter Personen mit Unterstützungsbedarf der jeweiligen Gemeinde.

Artikel 2: Vorstehende Beschlussfassung wird zur Information nachstehenden Instanzen und Behörden zugestellt:

- Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland und Bütgenbach;
- der Beschützenden Werkstätte "Die Zukunft" in Meyerode;
- der Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

12. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2025 an die Jugendinformation Ostbelgien und an das Jugendbüro für die Offene Jugendarbeit in St. Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekrets vom 14. Dezember 2023 und vom 14. Dezember 2021 des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Abänderung des Dekrets vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit;

Aufgrund dessen, dass sich die Stadt St. Vith gemäß Artikel 21 § 2 der vorgenannten Dekrete an der Jugendinformation mit einer jährlichen Pauschale in Höhe von 1,20 € pro Jugendlichen zwischen 10 und 30 Jahren mit Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde beteiligen muss;

Aufgrund dessen, dass sich die Stadt St. Vith gemäß Artikel 28 § 2 der vorgenannten Dekrete an der offenen Jugendarbeit mit einer jährlichen Pauschale in Höhe von 4,00 € pro Jugendlichen zwischen 10 und 30 Jahren mit Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde beteiligen muss;

Aufgrund dessen, dass die Jugendinformation Ostbelgien (Träger der Jugendinfo) 2 Standorte hat, und zwar Jugendinfo Sankt Vith, Vennbahnstraße, 4/5, 4780 St. Vith und Jugendinfo Eupen, Gospertstraße, 24, 4700 Eupen;

Aufgrund dessen, dass das Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft Träger der offenen Jugendarbeit St. Vith (abgekürzt: OJA St. Vith) ist;

In Erwägung dessen, dass die Auszahlung der jährlichen Zuschüsse unmittelbar an die Träger erfolgen soll;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2025 der Stadt St. Vith unter der Artikelnummer 761002/332-02 ein Betrag in Höhe von 3.000,00 € und unter der Artikelnummer 761003/332-02 ein Betrag in Höhe von 10.000,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013, gemäß dem alle durch die Stadt bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 sowie die

Artikel 177 bis 183;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Jugendinformation Ostbelgien für das Rechnungsjahr 2025 einen Funktionszuschuss in Höhe von 2.840,40 € aus dem Haushaltsposten 761002/332-02 gemäß Artikel 21 § 2 des Dekretes vom 14.12.2023 und vom 14.12.2021 des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu gewähren.

Artikel 2: Dem Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Rechnungsjahr 2025 einen Funktionszuschuss in Höhe von 9.468,00 € aus dem Haushaltsposten 761003/332-02 gemäß Artikel 28 § 2 des Dekretes vom 14.12.2023 und vom 14.12.2021 des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu gewähren.

Artikel 3: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Jugendinformation Ostbelgien, an das Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

13. Anleihe der autonomen Gemeinderegie "Kultur-, Konferenz- und Messezentrum St. Vith" - Übernahme der Raten und Zinsen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel 155 bis 162 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 bezüglich der autonomen Gemeinderegien, insbesondere Artikel 159;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund der Statuten der autonomen Gemeinderegie "Kultur-, Konferenz- und Messezentrum St. Vith" vom 8. März 2001, insbesondere Artikel 45 §5;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrats vom 26. Juni 2024;

Aufgrund der nun vorliegenden Rückzahlungstabelle der Raten und Zinsen;

Aufgrund des Gutachtens der Finanzdirektorin vom 20. Februar 2025;

Aufgrund des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets;

Beschließt mit 16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 1 Enthaltung (Frau SCHWALL-PETERS Dorothea):

Artikel 1: Der autonomen Gemeinderegie die Gelder für die Rückzahlung der Raten und Zinsen, jeweils vor Fälligkeitsdatum, gemäß beiliegender Rückzahlungstabelle, zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Kredite in die zukünftigen Haushaltspläne der Stadt einzutragen.

14. Kontrolle der Stadtkasse - 4. Trimester 2024. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Nimmt zur Kenntnis:

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, das Ergebnis der am 21.01.2025 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse für das 4. Trimester 2024, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 21.694.863,37 € belaufen.

Zusatzpunkte

15. Zusatzpunkt, eingereicht durch die Fraktion NBA gemäß Artikel 12 der Geschäftsordnung vom 02.12.2024. Beschluss zur Erneuerung der Friedhofsmauer in Neundorf.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Friedhofsmauer - auch aus Sicherheitsgründen - erneuert werden muss;

In Anbetracht dessen, dass die beiden Tore und das Teilstück zwischen den Toren (entlang der Straße) durch Unternehmer erneuert werden soll;

Da das Projekt mit einem Betrag von 302.500,00 € im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Jahr 2025 eingetragen ist;

Beschließt einstimmig:

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wird an eine nächste Sitzung des zuständigen Ausschusses verwiesen.

Fragen

16. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied Frau M. SPIES-THEISEN:

Die Bedeutung emotionaler Kompetenzen rückt zunehmend in den Fokus der Gesellschaft. Immer häufiger wird darüber gesprochen, wie wichtig es ist, dass Kinder ihre eigenen Gefühle sowie die Emotionen anderer verstehen und angemessen damit umgehen können.

Daher stellt sich die Frage, inwiefern Grundschulen in unserer Gemeinde in diesem Bereich unterstützt werden. Gibt es bereits Fortbildungsangebote für Lehrkräfte, um emotionale Kompetenz gezielt zu fördern? Falls nicht, sind solche Maßnahmen geplant?

2. Frage: Ratsmitglied Frau L. ZWARTBOL:

Der BRF meldete am 27. Januar über illegale Mülldeponien in der Eifel aus dem Polizeibericht. "Am Freitag gegen Mittag wurden mehrere Farbeimer zwischen dem Gemeindegeweg Steinebrück/Schlierbach und einem Bachlauf entsorgt. Autoteile, Dämmmaterial und andere Abfälle wurden in der Nacht von Freitag auf Samstag an der Kreuzung "Breitfelder Tal" zwischen Drei Hütten und Schlierbach abgeladen." Die Orte waren hier der Gemeindegeweg Steinebrück/Schlierbach und die Kreuzung Breitfelder Tal zwischen Drei Hütten und Schlierbach. Herr Bürgermeister, was gedenken Sie zur Vorbeugung weiterer illegaler Mülldeponien zu unternehmen?

3. Frage: Ratsmitglied Frau L. ZWARTBOL:

Im Interview mit dem BRF sagten Sie, Herr Bürgermeister, dass die DG-Regierung zwar gesagt habe, sie wolle auf Augenhöhe mit den Gemeinden arbeiten, aber Sie ließen auch keinen Zweifel daran, dass es für die Gemeinde St. Vith nicht einfach werden würde durch die Umverteilung und der niedriger ausfallenden Gemeindedotation. Sie sagten außerdem, dass Sie nicht vorhaben das Geld durch Kredite oder einer neuen Steuerpolitik einzutreiben. Sie möchten, dass alles im Gleichgewicht bleibt und das kann ich erst einmal nur gutheißen. Die Gemeinde St. Vith hat bereits 50 % der Gemeindedotation als Vorauszahlung erhalten. Nun ist meine Frage an Sie, wie möchte man mit dem veränderten Finanzierungsmodell umgehen und was sind die damit einhergehenden Anlagestrategien, um so viel wie möglich für die Gemeinde aus dieser Situation schöpfen zu können?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."